Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
FB54

24. November 2025

V 190/2025

öffentliche Sitzung

Vorlage

an den

Rat der Stadt Helmstedt

über den

Ausschuss für Bau und Stadtentwicklung (ABS)

und den

Verwaltungsausschuss (VA)

1. Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Helmstedt vom 05.11.24

Nach den Regelungen zur Preisangabenverordnung muss auch bei kommunalen Benutzungsgebührensatzungen und privatrechtlichen Entgeltordnungen die Preisangabenverordnung (PAngV) beachtet werden. Daraus folgend muss die o.g. Gebührenordnung der Stadt Helmstedt durch die Verwaltung angepasst werden.

Nach § 3 Abs. 1 PAngV muss bei der Angabe von Preisen (auch bei öffentlichen Gebühren, soweit diese als „Endpreise“ gegenüber Verbrauchern ausgewiesen werden) die Umsatzsteuer enthalten sein. Ein Aufschlag der Umsatzsteuer auf die Parkgebühren soll nicht erfolgen. Der Endpreis bleibt unverändert.

Es ergibt sich derzeit folgende Sachlage:

- 0 % Umsatzsteuer beim Parken an Parkscheinautomaten am Straßenrand
- 19 % Umsatzsteuer beim Parken an Parkscheinautomaten auf Parkplätzen

Um die Gebührenordnung für Parkscheinautomaten an diese rechtlichen Anforderungen anzupassen, schlägt die Verwaltung folgende 1. Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten vor:

§ 1 Abs. 4 wird hinzugefügt:

„Sofern die Gebühren einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen, verstehen sich die Gebühren einschließlich der zum Nutzungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer.

Eine Lesefassung inkl. der 1. Änderung liegt der Vorlage als Anlage 2 vor.

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage beigefügte Entwurf der 1. Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Helmstedt wird in der vorgelegten Form beschlossen. Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Anlagen

1. Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Helmstedt

Aufgrund von § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZuStVO-Verkehr) vom 25.08.2014, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 30.6.2025 (Nds. GVBl. Nr. 54) sowie § 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3 vom 30. Januar, S. 1) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 11.12.25 folgende 1. Änderung der Gebührenordnung vom 05.11.2024 beschlossen:

Artikel 1: Gebührensätze

In § 1 wird der folgende Absatz 4 hinzugefügt:

„Sofern die Gebühren einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen, verstehen sich die Gebühren einschließlich der zum Nutzungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer.“

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Gebührenordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Helmstedt,
Stadt Helmstedt

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Anlage 2 zu V 190/2025

Lesefassung (inkl. 1. Änderung)

Gebührenordnung

für das Parken an Parkscheinautomaten

in der Stadt Helmstedt

Aufgrund von § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZuStVO-Verkehr) vom 25.08.2014, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 30.6.2025 (Nds. GVBl. Nr. 54) sowie § 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3 vom 30. Januar, S. 1) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 11.12.25 folgende 1. Änderung der Gebührenordnung vom 05.11.2024 beschlossen:

§ 1
Gebührensätze

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur unter Nutzung eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren für die Benutzer in Höhe von 0,60 Euro je angefangene halbe Stunde festgesetzt.

(2) Die für den jeweiligen Parkraum geltende Gebühr und die Zeit, in der diese zu entrichten ist, sind auf dem Bedienfeld des Parkscheinautomaten ausgewiesen.

(3) Ist eine so genannte Brötchentaste auf dem Bedienfeld eines Automaten eingerichtet, wird durch entsprechende Betätigung eine kostenlose Parkdauer von 30 Minuten ermöglicht.

(4) Sofern die Gebühren einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen, verstehen sich die Gebühren einschließlich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

§ 2
Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Gebührenordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Helmstedt, den

(Wittich Schobert)
Bürgermeister